amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 4 K 18/24 Regensburg, 04.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 28.01.2027	**08:45 Uhr**	**E04, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Regensburg, Augusten-str. 5, 93049 Regensburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Cham von Furth im Wald
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	49,89/1000	Wohnung mit Keller	1	7951
2	1/1000	Garage	G 20	7970

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Furth im Wald	512/3	Gebäude- und Freifläche	Carl-Clos-Straße 6	0,0841
Furth im Wald	512/4	Gebäude- und Freifläche	Carl-Clos-Straße 8	0,0976
Furth im Wald	512/5	Gebäude- und Freifläche	Carl-Clos-Straße 2	0,0878
Furth im Wald	512/8	Gebäude- und Freifläche	Nähe Carl-Clos-Straße	0,0221

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Geh- und Fahrtrecht an Teifläche an dem Grundstück Flst. 512/3 für die Teil-fläche Flst. 512/4, eingetragen in den Grundbüchern von Furth im Wald Blatt 7951-7983, Abt. II Nr.1
Zusatz zu lfd.Nr. 2: Geh- und Fahrtrecht an Teifläche an dem Grundstück Flst. 512/3 für die Teil-fläche Flst. 512/4, eingetragen in den Grundbüchern von Furth im Wald Blatt 7951-7983, Abt. II Nr.1

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**

93437 Furth im Wald, Carl-Clos-Straße 2: 3-Zimmerwohnung im EG samt Kellerraum; Wohnfl. ca. 75 m²; BJ. 1968

Verkehrswert:	107.500,00 €
davon entfällt auf Zubehör:	2.500,00 € (Einbauküche)

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
93437 Furth im Wald, Carl-Clos-Straße 2, 6, 8: Garage; Nutzfl. ca. 18 m²; BJ. 1968

Verkehrswert:	6.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.